

-Geschäftsordnung des AfD-Kreisvorstands Südwestmecklenburg-

§ 1 Aufgabenverteilung

- (1) Der Kreisvorstand kann seine satzungsmäßigen Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung auf seine Mitglieder übertragen. Die Aufgabenverteilung ist den Mitgliedern des Kreisverbandes zur Kenntnis zu bringen. Die Finanzen werden vom Kreisschatzmeister, mit Unterstützung des stellvertretenden Vorsitzenden verwaltet.
- (2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind berechtigt, im übertragenen Aufgabenbereich Entscheidungen mit Innenwirkung allein zu treffen. Entstehende Kosten im übertragenden Aufgabenbereich bis zu 100,00€, sind vorbehaltlich der Zustimmung des Schatzmeisters ohne Beschluss zulässig. Der Gesamtbetrag darf 300,00€ zwischen zwei Vorstandssitzungen nicht übersteigen.
- (3) Der Kreisvorstand bleibt berechtigt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse des Kreisvorstandes gehen Entscheidungen eines Mitgliedes des Kreisvorstandes nach Absatz 2 vor.
- (4) Schriftführer des Kreisvorstands ist Nicole Ehlers

§ 2 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Kreisvorstandes finden mindestens zehnmal im Jahr als Präsenzsitzung oder Telefon-/ Videokonferenz statt.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Sitzungen erfolgt durch Übersendung der vorläufigen Tagesordnung durch den Kreissprecher mindestens fünf Tage vor dem Termin.
- (3) Zusätzliche Sitzungen des Kreisvorstandes können auch fernmündlich abgehalten werden.
- (4) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden durch den Kreissprecher eröffnet, der die Beschlussfähigkeit feststellt. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. Bei Nichtbeachtung von Form und Frist der Einberufung ist eine Sitzung des Kreisvorstandes nur beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Beschlussfähigkeit einstimmig feststellen. Für die Durchführung der Sitzung beschließt der Vorstand einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

§ 3 Tagesordnung

Der Versammlungsleiter stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über die Absetzung, die Änderungen der Reihenfolge, und die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung ist zu beantragen.
- (3) Zur Stimmabgabe sind nur die anwesenden Mitglieder des Kreisvorstandes berechtigt. Eine schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
- (4) Der Kreissprecher oder Kreisschatzmeister kann finanzielle Entscheidungen im Rahmen des beschlossenen Haushaltes treffen, die unter der Höhe von 200,- Euro liegen. Über dieser Wertgrenze gilt §4 (1) dieser Geschäftsordnung.

- (4) In dringenden Fällen oder auf Beschluss des Kreisvorstandes können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Das einzelne Abstimmungsverhalten der Kreisvorstandsmitglieder, auch das eigene Abstimmverhalten, unterliegt der Geheimhaltung, es sei denn der Kreisvorstand beschließt anderwärtig.

§ 4a Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Beschlüsse zu Anträgen des Kreisvorstandes können gemäß den nachfolgenden Regelungen im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden:

- (1) Antragsberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes können Anträge zur Abstimmung im E-Mail-Umlaufverfahren stellen. Der Antrag ist an alle Vorstandsmitglieder zu versenden. Zur Abstimmung im Umlaufverfahren ist eine Frist von mindestens 48 Stunden zu bestimmen. Die Abstimmungsfrage ist so zu formulieren, dass sie mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu beantworten ist. Mit der ersten Versendung der E-Mail ist das Abstimmungsverfahren eröffnet.
- (2) Haben bei Ablauf der Abstimmungsfrist mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes ihr Votum abgegeben, ist das Abstimmungsverfahren beendet, wenn nicht ein stimmberechtigtes Mitglied zur Besprechung der Angelegenheit gemäß § 4b dieser Geschäftsordnung zu einer Telefonkonferenz einlädt. Auf dieser Telefonkonferenz ist sodann über den Beschluss nach den Regeln des § 4b dieser Geschäftsordnung abzustimmen.
- (3) Gibt ein stimmberechtigtes Mitglied im Umlaufverfahren mehrfach eine Stimme ab, wird nur die letzte Stimmabgabe gewertet.
- (4) Nach Beendigung des Umlaufverfahrens gibt der Kreissprecher das Ergebnis dem Kreisvorstand per E-Mail bekannt.

§ 4b Beschlussfassung in einer Telefon-/ Videokonferenz

- (1) Antragsberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes können Anträge zur Abstimmung in einer Telefonkonferenz per E-Mail stellen. Der Antrag ist an alle Vorstandsmitglieder zu versenden. Zur Abstimmung in einer Telefon-/ Videokonferenz ist zu einer solchen mit einer Frist von mindestens 12 Stunden einzuladen, wobei der Zeitpunkt der Telefon-/ Videokonferenz nicht an einem Sonn- oder Feiertag und sonst von Montag bis Sonnabend nicht in der Zeit zwischen 21.00 Uhr abends und 8.00 Uhr morgens liegen darf. Die Abstimmungsfrage ist so zu formulieren, dass sie mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu beantworten ist.
- (2) Der Kreisvorstand ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen einberufenen Telefon-/ Videokonferenz beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes bei der Telefon-/ Videokonferenz anwesend sind. Zu Beginn der Telefonkonferenz wird bestimmt, wer das Protokoll führt. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Kreisvorstandes innerhalb einer Woche zuzusenden und in der auf die Telefonkonferenz folgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung zu stellen.

§ 5 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Kreisvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Kreisvorstandes spätestens eine Woche nach der Sitzung zu zuleiten.

- (2) Das Protokoll hat mindestens Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die behandelten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthalten. Wesentliche Inhalte sollen in das Protokoll aufgenommen werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kreisvorstandes sind abgegebene Erklärungen in das Protokoll, ggf. als Anlage, aufzunehmen.
- (3) Beschlüsse nach § 4a Abs.4 sind in geeigneter Weise durch einen Kreisschriftführer zu protokollieren.
- (4) Einwendungen gegen ein Protokoll sind spätestens eine Woche nach Zustellung des Protokolls schriftlich gegenüber einem der Sprecher geltend zu machen. Über die Einwendung wird durch Beschluss der nächsten Sitzung des Kreisvorstandes entschieden. Werden keine Einwendungen erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt.
- (5) Auf Verlangen eines Kreisvorstandsmitgliedes wird ein Minderheitenvotum bei offenen Abstimmungen zu Protokoll genommen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Teilnahme weiterer Personen entscheiden. Hierüber ist eine Entscheidung nach § 4a stets zulässig.

§ 7 Schriftform

Soweit nach dieser Geschäftsordnung die Schriftform erforderlich ist, wird diese auch durch die Übersendung per E-Mail gewahrt. Eine elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes ist nicht erforderlich.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Über die Änderung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung erfolgt nur aufgrund eines ausdrücklich hierauf gerichteten Antrages.
- (2) Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, insbesondere aufgrund entgegenstehender Bestimmungen der Kreissatzung, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am 17.02.2025 in Kraft.